



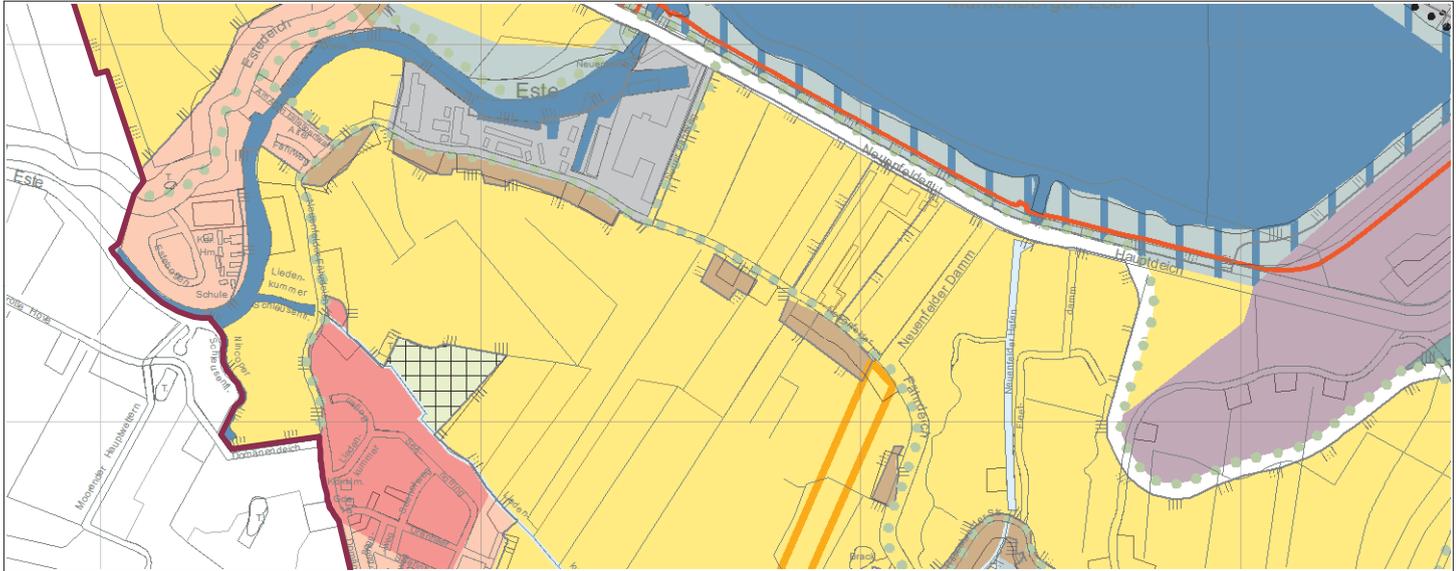
# Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

112. Landschaftsprogrammänderung (L 10/07)

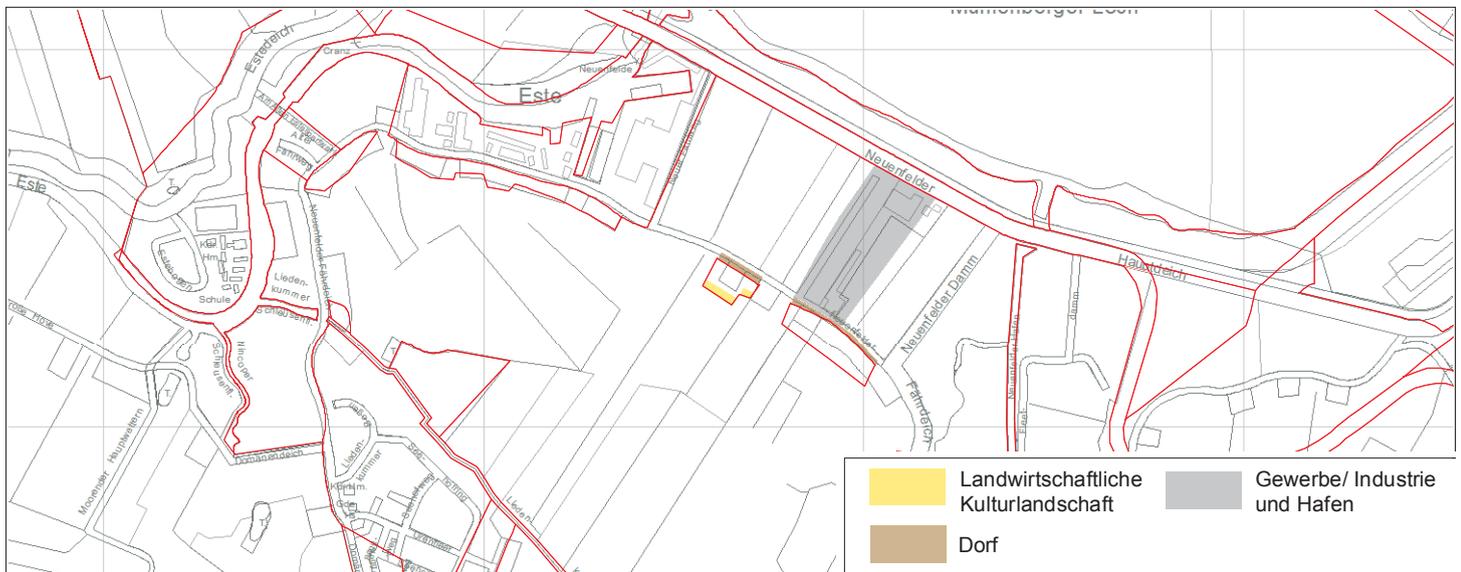
M 1 : 20 000

Gewerbliche Bauflächen am Neuenfelder Hauptdeich  
in Neuenfelde

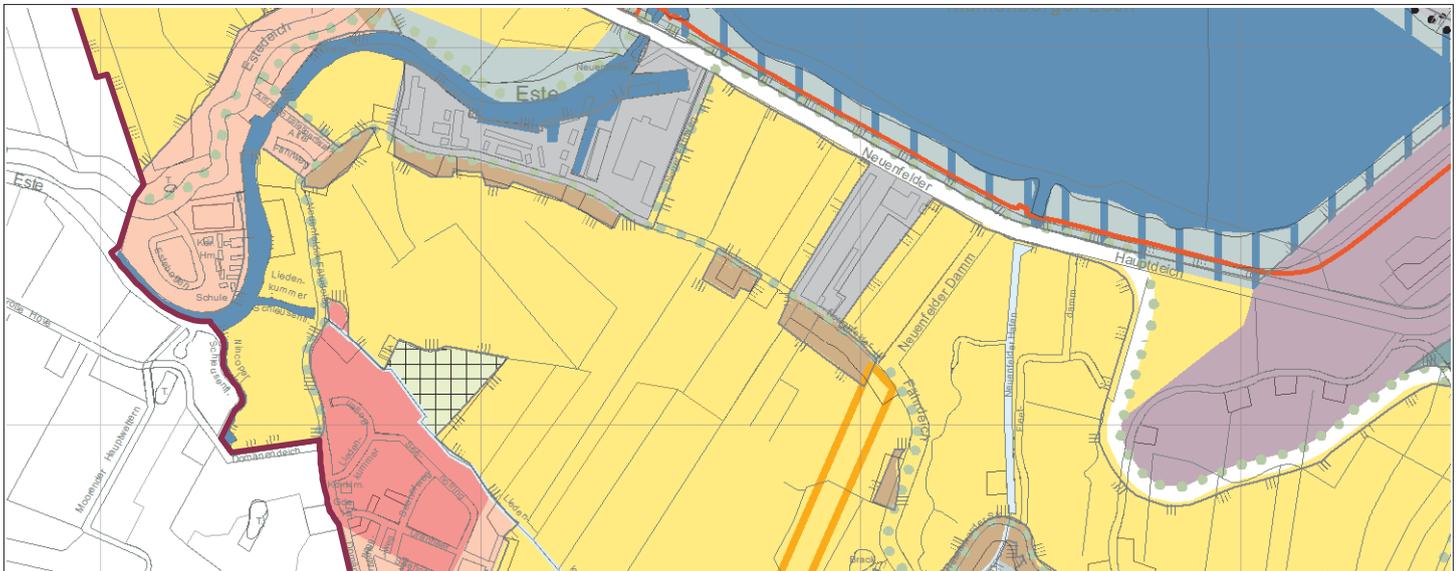
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





Freie und Hansestadt Hamburg

# Landschaftsprogramm

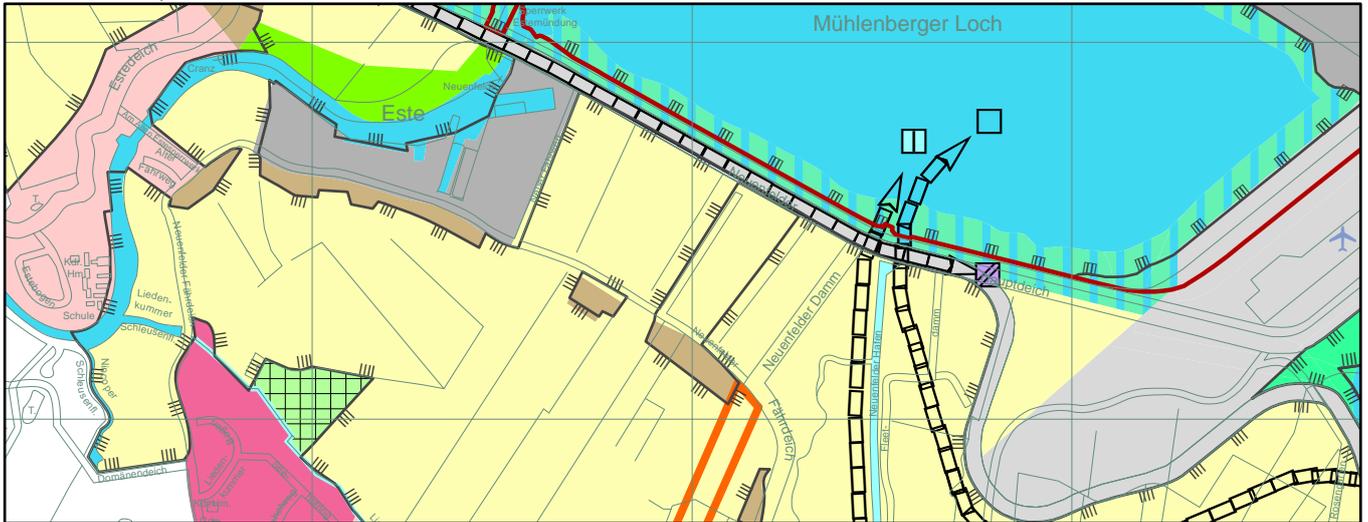
## Arten- und Biotopschutz

112. Landschaftsprogrammänderung (L 10 /07)

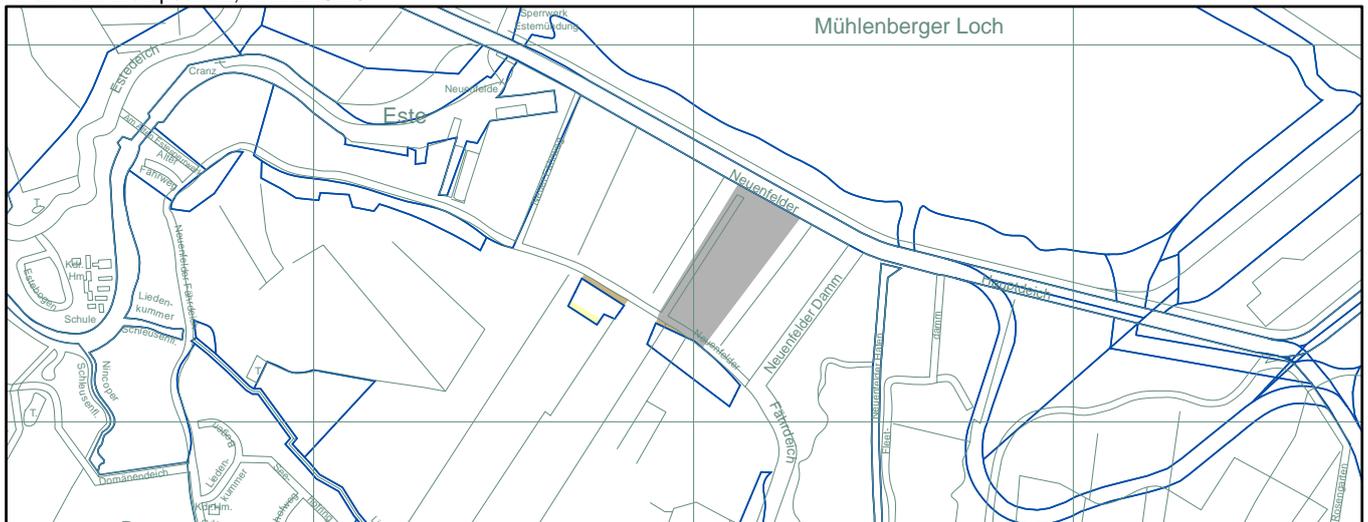
Gewerbliche Bauflächen am Neuenfelder Hauptdeich in Neuenfelde

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

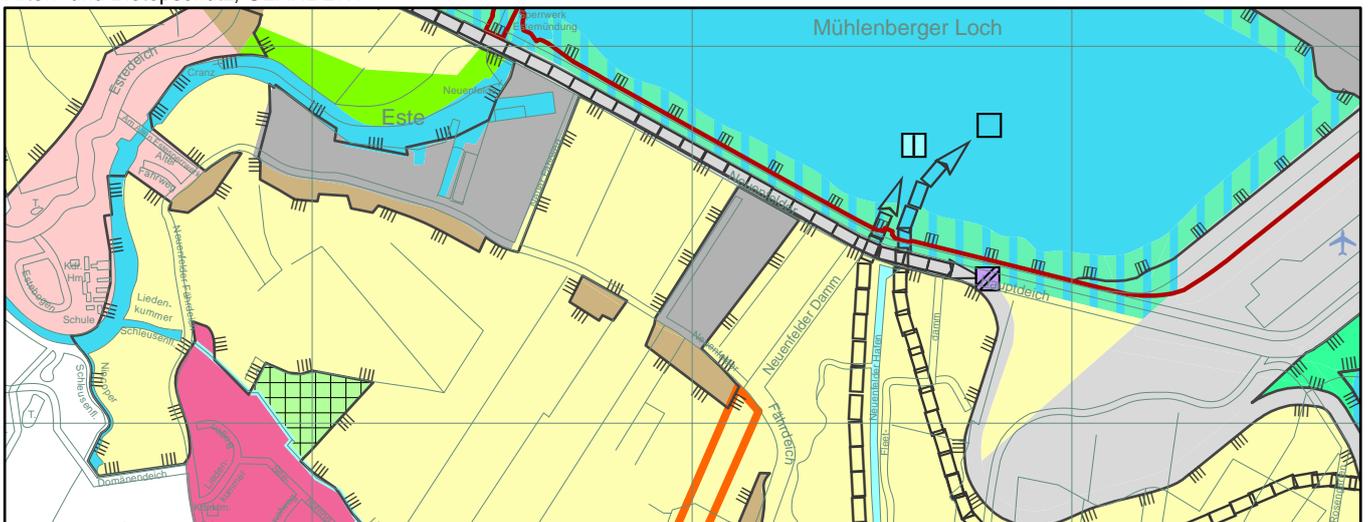
M. 1 : 20.000

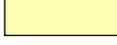


Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



-  Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen (14 a)
-  Dörfliche Lebensräume mit artenreichen Biotoperelementen (11 b)
-  Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen (9 a)

# **Einhundertzwölfte Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg**

**Vom 21. Mai 2013**

(HmbGVBl. S. 252)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich südlich des Neuenfelder Hauptdeichs (L 10/07 – Bezirk Harburg, Ortsteil 717) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert

am 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726, 1751), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## **Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms (Gewerbliche Bauflächen am Neuenfelder Hauptdeich in Neuenfelde)**

### **1. Grundlage und Verfahrensablauf**

Grundlage der einhundertzwölften Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3).

Das Planänderungsverfahren L 10/07 wird durch die einhundertachtundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 7. Januar 2011 (Amtl. Anz. S. 83) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19 a UVPG). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVPG diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVPG entsprechend angewendet.

Für diese Änderung des Landschaftsprogramms wird daher nach § 14 b Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

### **2. Inhalt des Landschaftsprogramms**

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ und südlich angrenzend das Milieu „Dorf“ dar. Als Milieübergreifende Funktion ist im Süden eine „Grüne Wegeverbindung“ entlang des Neuenfelder Fährdeichs dargestellt. Das Änderungsgebiet liegt in der „Landschaftsachse Westliche Elbtal-Achse“. Die Straße Neuenfelder Hauptdeich ist als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ hervorgehoben.

In der Karte Arten- und Biotopschutz werden die Biotopentwicklungsräume 9 a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“ sowie südlich angrenzend 11 b „Dörfliche Lebensräume mit artenreichen Biotopelementen“ dargestellt. Am Neuenfelder Hauptdeich ist der Verbindungsbiotop „Verbindung von Biotoptypen der mageren Böschungen und Säume entlang von Verkehrswegen und Trassen“ dargestellt.

Die angrenzenden Flächen sind mit Ausnahme der Dorfgebiete im Landschaftsprogramm und in der Karte Arten- und Biotopschutz als „Landschaftsschutzgebiet“ dargestellt.

### **3. Inhalt des Flächennutzungsplans**

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner einhundertachtundzwanzigsten Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Gewerbliche Bauflächen“ und „Bauflächen mit Dorf- oder Wohngebietscharakter“ dar. Die Straßen Neuenfelder Hauptdeich und Neuenfelder Damm sind als „Sonstige Hauptverkehrsstraßen“ hervorgehoben.

### **4. Anlass und Inhalt der Planung**

Anlass ist die Anpassung an die in Ziffer 3 aufgeführte geänderte Flächennutzungsplanendarstellung.

Es ist beabsichtigt, die Fläche einer ehemaligen Ziegelei, die bereits teilweise gewerblich genutzt wird, zwischen Neuenfelder Hauptdeich im Norden und Neuenfelder Fährdeich im Süden zu einem Gewerbegebiet zu entwickeln

und hier die Ansiedlung von Gewerbebetrieben aus der Süderelbmarsch, speziell auch Lagerhallen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betriebszweigen, zu ermöglichen. Dadurch soll einer verstärkten Ansiedelung von gewerblichen Nutzungen im dörflichen Milieu entgegen gewirkt werden.

Unter Beachtung des Flächennutzungsplans wird im Landschaftsprogramm der Bereich vom Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ in das Milieu „Gewerbe/Industrie und Hafen“ geändert. Die Milieudarstellung „Dorf“ wird grafisch angepasst. Die „Grüne Wegeverbindung“ bleibt erhalten.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig den Biotopentwicklungsraum 14 a „Industrie-, Gewerbe- und Hafentflächen“ dar. Die Darstellung 11 b „Dörfliche Lebensräume mit artenreichen Biotopelementen“ wird auch hier grafisch angepasst. Der Verbindungsbiotop „Verbindung von Biotoptypen der mageren Böschungen und Säume entlang von Verkehrswegen und Trassen“ am Neuenfelder Hauptdeich bleibt bestehen.

Das Gebiet der Landschaftsprogrammänderung umfasst eine Fläche von 6,8 ha (ohne die grafische Anpassung im Bereich der Milieudarstellung „Dorf“).

## 5. Umweltbericht

### 5.1 Darstellung der bestehenden Inhalte und Ziele des Landschaftsprogramms für das Änderungsgebiet

Die Darstellung des Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ und die Darstellung des Biotopentwicklungsraumes 9 a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“ im Arten- und Biotopschutz soll den Erhalt der marschentypischen historischen Kulturlandschaft sichern. Die „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ des Alten Landes insgesamt ist von hohem kulturhistorischem Wert. Zusätzlich sollen die Ziele für Ressourcenschutz wie Sicherung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und des Wasserhaushaltes erreicht werden. Mit diesen programmatischen Zielen wäre eine Renaturierung des vorhandenen Geländes der ehemaligen Ziegelei zugunsten einer landwirtschaftlichen Nutzung verbunden.

Die naturräumliche Abfolge der Landschaftsformen von Stromelbe – Marsch – Marschrandmoor – Vorgeest und Geest sind im Hamburger Elbtal allein in diesem Segment zwischen Neuenfelder Hauptdeich und Fischbeker Heide erhalten. Der Schutz der „Landwirtschaftlichen Kulturlandschaft“ in ausreichender Breite entlang der Stromelbe zwischen Schiffswerft und Flugzeugwerk bzw. Start- und Landebahn ist daher planerische Zielsetzung des bestehenden Landschaftsprogramms.

Eine besondere Bedeutung kommt auch dem Landschaftsbild an dieser Stelle zu, da vom Neuenfelder Hauptdeich der Blick in die südlich gelegenen Obstanbauflächen möglich ist. Mit der Darstellung des Milieus „Dorf“ sollen die dörflich geprägten Siedlungs- und Freiraumstrukturen mit ihren Gärten, Obstwiesen, Hecken, Zäunen und Bäumen erhalten und entwickelt werden.

Die landwirtschaftlichen Flächen dienen der Vernetzung von natürlichen Lebensräumen für wildlebende Tiere und Pflanzen, sie sollen gefördert und erhalten werden. Hier sind die Grabenstrukturen von besonderer Bedeutung.

Im Norden des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet, EG Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet und Natura 2000-Netzgebiet Mühlenberger Loch. Die dort vorhandenen offenen Wasser- und Wattflächen und der Auwald sind von hoher Bedeutung für wildlebende Tierarten.

Der Hamburger Teil des Alten Landes hat die Bedeutung eines städtischen Naherholungsgebietes. Der Elbdeich und

der Neuenfelder Fährdeich stellen innerhalb der „Westlichen Elbtal-Landschaftsachse“ wichtige überörtliche Grünverbindungen entlang des Elbstroms sowie entlang der Dorflage dar. Auf dem Neuenfelder Fährdeich, der historischen Deichverbindung zwischen Cranz und Hasselwerder, verläuft eine überörtlich wichtige Wegeverbindung, die im Landschaftsprogramm als „Grüne Wegeverbindung“ dargestellt ist.

### 5.2 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das Plangebiet liegt in der Harburger Elbmarsch, umgeben von landwirtschaftlichen Flächen. Diese Kulturlandschaft umfasst die südlichen Elbmarschen von der Este im Westen bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Francop und Moorburg im Osten. Nördlich grenzt, getrennt durch die Hochwasserschutzanlage, das Mühlenberger Loch an. Im Osten und Westen ist das Plangebiet durch Obstanbauflächen mit kulturraumtypischen niederstämmigen Obstbaumkulturen verschiedener Apfelsorten auf Marschenniveau umgeben. Die Geländetopografie ist auf Grund der ehemaligen Ziegel-einutzung durch Geländeaufhöhungen, Versiegelungen, Bodenablagerungen und gewerblicher Bebauung stark überprägt und damit als marschenuntypisch anzusprechen. Die westliche und östliche Einfassung des Plangebiets erfolgt durch Marschengraben, die die Oberflächenentwässerung sicherstellen. Die geräumten Behelfswohnheimflächen weisen einen ruderalen Charakter auf.

Die östlich an das Plangebiet grenzenden Böden sind schutzwürdig besonders hinsichtlich ihrer Funktion als Archiv der Kulturgeschichte.

Auf dem Gelände befinden sich Gebäude einer nicht mehr genutzten Ziegelei, Gebäude, die zu Wohnzwecken genutzt wurden und Betriebs- und Lagerstätten für Maschinen, Boden- und Recyclingmaterialien. Im Südwesten des Plangebietes ist der Betriebsplatz einer Erdbaufirma.

Die Flächen sind stark versiegelt. Der Wasser- und Bodenhaushalt ist erheblich gestört. Gehölzbestände gibt es im Süd-Osten, parallel zum Neuenfelder Hauptdeich und an der Westgrenze des ehemaligen Ziegeleigeländes. Die Topografie ist durch Aufhöhung stark verändert. Abstrahlungsintensive bauliche Anlagen führen zu einer lokalen klimatischen Belastung, die durch die umgebenden Obstanbauflächen gemindert wird. Das Plangebiet ist durch Verkehrs- und Fluglärm sowie durch Straßen- und Flugverkehrsimmissionen sowie durch betriebliche Immissionen aus dem Obstbau belastet. Das Landschaftsbild ist auf Grund der bisherigen Nutzungen erheblich beeinträchtigt. Die Flächen sind auf Grund der Versiegelung weitgehend vegetationsarm, in kleineren Teilbereichen hat sich eine Ruderalvegetation entwickelt. Für die Flora und Fauna hat dieses Gebiet derzeit wenig Bedeutung.

Durch die bisherige Nutzung ist das Gebiet als Lebensraum für Tiere und Pflanzen von geringerer Bedeutung. An den Böschungflächen befinden sich durchgängige Gehölzstreifen, im Südosten am Neuenfelder Fährdeich eine Baumreihe. Es sind keine streng geschützten Pflanzenarten gefunden worden. Streng geschützte Tierarten, z. B. aus der Gruppe der Fledermäuse und der Höhlen/Gebäude bebrütenden Vogelarten, konnten im Rahmen einer Bestandsaufnahme ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Im Plangebiet sind auf Grund der Strukturarmut und der gegebenen anthropogenen Störungen für die Gruppe der Vögel lediglich so genannte Allerweltsarten (Ubiquisten) zu erwarten, die allerdings wie alle europäischen Brutvögel zu den besonders und zusätzlich zu den europäisch geschützten Arten gehören. Diese ubiquitären Vogelarten können auch künftig die neu anzulegenden Gehölzflächen nutzen oder sind auch in der Lage, auf Grund der wenig speziellen Lebensraumsprüche auf andere Lebensräume im Umfeld auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem

Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Vogelarten ist somit wie in § 44 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gefordert weiterhin im räumlichen Zusammenhang gegeben.

Die nördlich angrenzenden Flächen des Schutzgebietes Mühlenberger Loch sind hingegen von großer Bedeutung für den Artenschutz.

Durch die o.g. Belastungen ist das Plangebiet derzeit für die Erholungsnutzung nur eingeschränkt geeignet.

### 5.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

#### Naturhaushalt

Mit der weiteren Ansiedlung von Gewerbebetrieben wird die Bodenversiegelung erhöht, da eine größere Fläche bebaut werden kann. Eine geringfügige Verbesserung des Naturhaushaltes ist möglich, wenn das Oberflächenwasser auf den verbleibenden Freiflächen versickern kann und wenn im Bereich der Abpflanzungen natürliche Bodenfunktionen wieder hergestellt werden. Durch die höhere Versiegelung und vor allem durch die Verschattung durch hohe Gebäude werden sich negative klimatische Effekte ergeben (z.B. verringerte Verdunstung, erhöhte Wärmeabstrahlung). Auswirkungen auf die benachbarten obstbaulich genutzten Flächen sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Eine Zunahme der Verkehrsimmissionen ist zu erwarten.

#### Arten- und Biotopschutz

Mit Umsetzung der Plandarstellung zugunsten der „Gewerblichen Bauflächen“ werden Brach- und Ruderalflächen verloren gehen. Der vorhandene Gehölzbestand wird bis auf kleine Randbereiche vollständig entfernt werden. Damit gehen Lebensräume für Insekten, Kleinsäuger und Vögel verloren. Besonders geschützte Arten sind allerdings nicht nachgewiesen worden. Die dort vorhandenen Arten können auf andere Lebensräume ausweichen.

#### Landschaftsbild

Das bereits durch die vorhandene Nutzung beeinträchtigte Landschaftsbild wird durch künftig mögliche größere Gewerbebauten zusätzlich erheblich beeinträchtigt werden. Neben den bereits vorhandenen werden auch die neuen Gebäude als Fremdkörper isoliert inmitten der Marschenlandschaft liegen und stellen einen deutlichen Bruch in dem ländlich geprägten Milieu dar.

#### Freiraum und Erholung

Die Qualität der Landschaft für Naherholung/Freiraumverbund wird durch Gewerbegebäude deutlich gemindert; die „Grüne Wegeverbindung“ entlang der historischen Deichlinie wird dadurch weniger attraktiv.

### 5.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planänderung des Landschaftsprogramms

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Naturhaushalt bei bleibender bisheriger Nutzung ebenfalls negative Veränderungen aufweisen. Für den Arten- und Biotopschutz würden allerdings Lebensräume, insbesondere vorhandene Brachflächen bestehen bleiben. Das Landschaftsbild und somit die Naherholungsnutzung wären zwar auf Grund der bereits vorhandenen Bebauung ebenfalls beeinträchtigt, jedoch in geringerem Maße als im Fall der Durchführung der Planung, da die vorhandene bauliche Nutzung bedeutend kleinmaßstäblicher ist.

### 5.5 Vernünftige Alternativen/Alternativenprüfung, Bewertung

Die „Gewerblichen Bauflächen“ ermöglichen die Um- bzw. Ansiedlung von Gewerbebetrieben mit Bezug zu den

Süderelbedürfern in verkehrsgünstiger Lage. Andere vergleichbare Flächen im näheren Umfeld, die diesem Ziel entsprechen, stehen zurzeit als Alternative nicht zur Verfügung. Im Rahmen der Erarbeitung des Siedlungsentwicklungskonzepts Craz-Neuenfelde-Francop wurden mehrere Flächen, die für eine gewerbliche Nutzung in die Diskussion gebracht wurden, hinsichtlich ihrer diesbezüglichen Eignung geprüft. Im Ergebnis würde die Schaffung neuer „Gewerblicher Bauflächen“ an anderen Standorten zu großen Beeinträchtigungen wie dem Aus- bzw. Neubau zusätzlicher Verkehrswege führen und der Flächenverbrauch wäre um ein Vielfaches höher. Auch die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild würden an anderen Standorten der Süderelbmarsch ähnlich gravierend sein, so dass keine alternative Gewerbefläche zur Verfügung steht.

### 5.6 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms.

### 5.7 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Auf der nachfolgenden Planungsebene sind folgende Punkte zu beachten:

Zur Verbesserung des Naturhaushaltes sollen die verbleibenden Freiflächen bepflanzt werden, so dass natürliche Bodenfunktionen in diesen Freiflächen wieder hergestellt werden können, das Oberflächenwasser soll möglichst versickern, um den Wasserhaushalt zu verbessern.

Durch Neuanpflanzungen von hohen Gehölzen insbesondere in den Randbereichen sollen die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemindert werden. Vorhandener Gehölzbestand in den Randbereichen sollte erhalten bleiben.

Die Erhöhung des Grünvolumens soll zu einer Verbesserung der kleinklimatischen Situation führen. Weiterhin soll sie auch zur Minderung der Beeinträchtigung der Obstanbauflächen durch die Verkehrsimmissionen auf dem Betriebsgelände dienen.

Die Neuanpflanzungen sollen neuen Lebensraum für Tiere, insbesondere für Kleinsäuger, Insekten und Vögel schaffen. Zum Schutz der einheimischen Fauna sind einheimische Gehölze zu verwenden.

Zum Schutz der Insekten und insbesondere auch des hochwertigen Schutzgebietes Mühlenberger Loch sind Maßnahmen vorzusehen, dass Lichtimmissionen nicht in das Mühlenberger Loch und geringstmöglich in die umliegenden Flächen abstrahlen.

### 5.8 Monitoring/Umweltüberwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

### 5.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Durch die Änderung des Landschaftsprogramms von der Darstellung des Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ in das Milieu „Gewerbe/Industrie und Hafen“ wird insbesondere das Landschaftsbild der Kulturlandschaft der Marsch erheblich beeinträchtigt werden. Für den ohnehin bereits gestörten Naturhaushalt wird es ebenfalls zu keiner

wesentlichen Verbesserung kommen können. Es gehen Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenarten verloren. Die dort lebenden, besonders geschützten Tiere, insbesondere Vögel, können auf andere Lebensräume ausweichen. Vorhandener Gehölzbestand kann nur in Randbereichen erhalten werden. Die negativen Auswirkungen können durch Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

lediglich gemindert werden, zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind erforderlich.

Im Rahmen des Siedlungsentwicklungskonzeptes sind andere Standortalternativen geprüft worden. Andere sinnvolle Alternativen zur Schaffung einer Gewerbefläche werden in diesem Raum derzeit nicht gesehen.